

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic
grischun

Band: 51 (1991-1992)

Heft: 5

Rubrik: Erziehungsdepartement

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erziehungsdepartement

Gifte im naturwissenschaftlichen Unterricht



Die Studiengruppe für naturwissenschaftliche Unterrichtshilfen des LCH widmete ihre letzte Tagung dem Problem *Gifte im naturwissenschaftlichen Unterricht*. Die kantonalen Vertreter hatten einige Monate im voraus den Auftrag erhalten, diesbezügliche Literatur, Broschüren, Merkblätter und Verordnungen zu sammeln und an der Tagung aufzulegen.

In Arbeitsgruppen wurde das eingegangene Material gesichtet, sortiert und eingehend besprochen. Wir stellten fest, dass ein grosses Angebot von Publikationen zufriedenstellend über die Bereiche

- Lagerung, Handhabung und Entsorgung von giftigen Stoffen,
- Unfallverhütung und
- Erste Hilfe

informiert. Wir beschränken uns deshalb an dieser Stelle auf die Veröffentlichung eines entsprechenden Verzeichnisses. Vermisst haben wir hingegen praxisbezogene Hinweise, wie giftige Abfälle im naturwissenschaftlichen Unterricht durch geeignete Massnahmen vermieden oder wenigstens mengenmässig beschränkt werden können.

Der nachfolgende Massnahmenkatalog soll diese Informationslücke et-

was füllen. Er entstand im Wissen um die Notwendigkeit von chemischen Experimenten, welche unserer Ansicht nach eine unabdingbare Voraussetzung für das Verständnis von Stoffumwandlungen darstellen. Er ist als Anregung gedacht und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir sind uns auch des alten Sprichwortes bewusst, dass, wo gehobelt wird, auch Späne fliegen. Selbst bei Beachtung aller Hinweise wird es nicht möglich sein, giftige Abfälle gänzlich zu vermeiden.

Massnahmenkatalog

Kleinere Substanzmengen verwenden und Konzentrationen vermindern.

- genauere Waagen und Dosiergeräte verwenden
- giftige Substanzen vorportionieren

Wiederverwertung von giftigen Abfällen.

- Giftige Abfälle als Rohstoffquelle für weitere qualitative Experimente nutzen
- Versuche bewusst so auswählen, dass die Abfälle wiederverwertet werden können

Schülerversuche *überwachen*.

- durch Misslingen von Experimenten verursachte Wiederholungen vermeiden (Erfolgssicherung)

Beim Experimentieren *Zeitdruck vermeiden*.

- Versuche gut vorbereiten, präzise ausführen und protokollieren, vollständig auswerten

Keine spontanen Experimente durchführen.

- die Wahrscheinlichkeit des Misslingens von Experimenten ist grösser

Ersatzstoffe für giftige oder gefährliche Reagenzien einsetzen.

- saure Salzlösungen oder saure Lebensmittel anstelle von Säuren
- keine giftigen, leichtflüchtigen Lösungsmittel verwenden
- Experimente mit stark giftigen Schwermetallsalzen unterlassen (HgO etc.)

Alltagsbezug anstreben

- Viele Experimente lassen sich mit nicht oder wenig giftigen Stoffen aus dem Alltag durchführen

Experimente in *arbeitsteiligem Gruppenunterricht* durchführen.

- gegenseitige Vorführung der Experimente und gemeinsame Auswertung

Mut zu Lücke

- wenige, dafür eindruckliche Experimente mit grossem Auswertungspotential

Interdisziplinäre Absprachen

- Doppelspurigkeiten bei Versuchen mit giftigen Stoffen vermeiden
- Chemiekalieneinkauf koordinieren und Händler berücksichtigen, welche Chemikalien in Kleinmengen anbieten (viele Experimente werden nur mit unnötig grossen Stoffmengen durchgeführt, weil sowieso grosse Chemiekalienvorräte vorhanden sind)

Audiovisuelle Hilfsmittel einsetzen

- gefährliche Experimente oder Versuche mit stark giftigen Reagenzien einmal unter idealen Voraussetzungen durchführen und z.B. auf Video aufzeichnen
- die Schülerinnen und Schüler darüber informieren, weshalb gewisse Versuche nicht live durchgeführt werden

Literatur, Adressen

- Sicherheit im Chemieunterricht
Naturwissenschaften im Unterricht (Chemie), Heft 7/April 91, Klett, Postfach 4464, 6304 Cham
- Gefahrenstoffe in der Schule, MS-DOS Datenbank
H. Daumke / L. Maier / M. Duffner, Keltenring 103, D-7815 Kirchzarten
- Unfallverhütung im naturwissenschaftlichen Unterricht
W. Flörke, Quelle + Meyer Verlag, 1974
- Sicherheitsbestimmungen für den naturwissenschaftlichen Unterricht
Willer / Orschler / Popp, Luchterhand Verlag, 1976

- Laborfibel, Hinweise für den Anfänger im chemischen Laboratorium
H. Kruse, VCH Verlags-AG, Hardstrasse 10, 4020 Basel
- Der grüne Grothe
Begleitheft zum Buch *Welt der Chemie*, Ch. A. Schwengeler, Universität Bern, Didaktik Naturwissenschaften, G. Wokerstrasse 5, 3012 Bern
- «Sanfter» Chemieunterricht: umweltbewusst und sicher
Artikel von Irene Steiner, SLZ 13 / 1990, Postfach 56, 8712 Stäfa
- Vergiftungen (Merkblatt, gratis)
Schweiz. Vereinigung privater Kranken- und Unfallversicherer (PKU), Genferstr. 23, 8002 Zürich
- Gift und was man darüber wissen muss (Merkblatt 11030, gratis)
- Was tun mit Giftabfällen (Merkblatt 8/1983, gratis)
- Die Kennzeichnung der Gifte (Merkblatt 8/1974, gratis)
SUVA, Postfach, 6002 Luzern
- Gifte (11 Merkblätter, Formular 311.585.1d–311.585.11d, gratis)
- Gifthaus-Würfelspiel (Formular 39964, gratis)
- Verkehr mit Giften
(Formular 1988–2050–882, gratis)
- Giftsammelstellen der Kantone
(Formular A42098, gratis)
- Kommentar zur Giftverordnung
(Formular 311.590d), gratis
Bundesamt für Gesundheitswesen, Abteilung Gifte, Bollwerk 27, 3001 Bern
Die Formulare sind zu beziehen über die Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale EDMZ, 3000 Bern
- Diverse aktuelle Informationen sind erhältlich bei:
WWF Schweiz, Umweltberatung, Postfach, 8037 Zürich
TOX Institut, Klosbachstrasse 107, 8030 Zürich
Bundesamt für Umweltschutz, Hallwylstrasse 4, 3003 Bern

Beat Ardüser
Rosmarie Dittli
Andreas Eggenberger

Regelung zur Aufnahme ausländischer Kinder in die Schule

Bei neu zugezogenen Ausländerkindern, insbesondere Kindern von Asylbewerbern und Kindern ohne legalen Aufenthaltsstatus, stellt sich für die Schulbehörden die Frage, ob und wann sie in die Schule aufgenommen werden sollen. Im Interesse der Kinder und der Schule ist es wichtig, fremdsprachige Kinder möglichst frühzeitig zu erfassen und grössere Lücken in der Schulung zu vermeiden.

Das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement sowie das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement haben den Fragenkreis ein-

gehend geprüft und stellen folgendes fest:

Gemäss Art. 7 des kantonalen Schulgesetzes ist *jedes im Kanton wohnhafte bildungsfähige Kind*, das bis zum 31. Dezember das siebte Altersjahr erfüllt haben wird, mit Beginn des Schuljahres zum Besuch der Primarschule verpflichtet. Art. 11 des kantonalen Schulgesetzes bestimmt ausserdem, dass jedes Kind die Schule in der Gemeinde zu besuchen hat, in der es sich mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters dauernd aufhält.

In bezug auf die *Schulung von Ausländerkindern* gelten ab sofort folgende Richtlinien:

1. Wird ein ausländisches Kind zur Aufnahme in die Schule angemeldet, klärt der Schulrat in jedem Fall zuerst dessen fremdenpolizeiliche Anwesenheitsberechtigung ab. Dies geschieht durch die Einsichtnahme in den Ausländerausweis: Ausweis B (grau), Jahresaufenthalter; Ausweis C (grün), Niederlasser; Ausweis F (blau), vorläufig Aufgenommene und Internierte. Asylbewerber legitimieren sich anstelle eines Ausländerausweises mit einer «Bescheinigung Asylgesuch» (hellblau, Format A5 quer). Dabei ist besonders auf die zeitliche Gültigkeit dieser Dokumente zu achten.
 2. Verfügt das Kind aufgrund der Überprüfung im Sinne von Ziff. 1 über eine Anwesenheitsberechtigung im Kanton Graubünden, ist – vorbehältlich Ziff. 4–8 dieses Schreibens – eine sofortige Einschulung vorzunehmen, begleitet von einer sprachlichen Förderung im Sinne der Verordnung über die sprachliche Förderung fremdsprachiger Kinder in den Schulen des Kantons Graubünden.
 3. Fehlt der Nachweis über eine fremdenpolizeiliche Anwesenheitsberechtigung im Kanton Graubünden, klärt der Schulrat den Sachverhalt nötigenfalls in Zusammenarbeit mit der Einwohnerkontrolle ab. Kinder, bei denen angenommen werden kann, dass ihre Aufenthaltsdauer in Graubünden voraussichtlich mehr als 3 Monate beträgt, sind sofort in die Schule aufzunehmen.
- 3.1 Ist das Kind bei der Einwohnerkontrolle angemeldet und ein Gesuch um Erteilung der Anwesenheitsbewilligung hängig, ist es in die Schule aufzunehmen. Wieweit intensive Einschulungsmassnahmen sogleich angeordnet werden sollen, hängt von der Beurteilung ab, welche Aussichten dem Aufenthaltsgesuch eingeräumt werden.
 - 3.2 Liegt keine Anwesenheitsbewilligung vor und ist auch kein Gesuch eingereicht worden, können Kinder, die sich im Kanton aufhalten, trotzdem vorläufig in die Schule aufgenommen werden. Die Eltern sind dabei auf folgende Punkte aufmerksam zu machen:
 - Nach Ablauf des Visums oder des bewilligungsfreien Aufenthaltes (drei Monate) besteht eine gesetzliche Meldepflicht. Diese Meldepflicht liegt bei den Eltern, nicht bei der Schule.
 - Durch die Aufnahme des Kindes in die Schule wird keine offizielle Anerkennung des Aufenthaltes vorgenommen, und die fremdenpolizeiliche Entscheidung wird dadurch nicht präjudiziert.
 - 3.3 Werden Kinder von Saisoniers von der Fremdenpolizei des Kantons Graubünden nach Ablauf des bewilligungsfreien Aufenthaltes von drei Monaten (als Touristen oder Besucher) in Graubünden angetroffen, wird

geprüft, ob diesen Kindern eine Aufenthaltsbewilligung (Jahresaufenthaltsbewilligung B) erteilt werden kann. Die Bewilligungserteilung richtet sich dabei nach den im Anhang zu dieser Regelung festgelegten Richtlinien.

- 3.4 Von der Einschulung ausgenommen sind Kinder von Saisoniers, die als Touristen für 3 Monate in die Schweiz in die Ferien kommen.
4. Von einer schulischen Integration von Asylbewerber-Kindern in Durchgangsheimen ist während der ersten Verfahrensdauer, die in der Regel nicht länger als 6 Monate dauern soll, abzusehen. In dieser Zeit werden die entsprechenden Kinder heimintern geschult und gefördert.
5. Nach der Verfahrensphase von ca. 6 Monaten ist für Kinder von Asylbewerbern in Durchgangsheimen eine fortschreitende Integration anzustreben. Dabei haben die Kinder grundsätzlich Anspruch auf Unterricht in den Schulen der Gemeinden.

6. Kinder von Asylbewerbern mit selbständigem Wohnsitz in einer Gemeinde werden unmittelbar nach der Niederlassung regulär in der betreffenden Gemeinde eingeschult. Zur sprachlichen Integration haben sie Anspruch auf die besondere Förderung in der Unterrichtssprache gemäss Art. 14^{bis} des kantonalen Schulgesetzes. Die Kosten des Schulbesuches gehen zu Lasten der Wohnortsgemeinde und des Kantons.
7. Vorschulpflichtige Kinder von Asylbewerber-Familien in Durchgangsheimen werden nach Absprache mit den zuständigen Gemeindebehörden und nach den Möglichkeiten der kommunalen Einrichtungen in den Kindergarten aufgenommen.
8. Kinder im vorschulpflichtigen Alter aus Asylbewerber-Familien mit selbständigem Wohnsitz in der Gemeinde haben den gleichen Anspruch auf Besuch des Kindergartens wie alle übrigen Kinder in der Gemeinde.

In Zweifels- und Sonderfällen setzen sich die Gemeindebehörden mit den zuständigen Schulinspektoren oder mit dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement in Verbindung.

*Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden,
Regierungsrat Joachim Caluori
Justiz-, Polizei- und
Sanitätsdepartement Graubünden,
Regierungsrat Peter Aliesch*



**Stiftung
Sorgentelefon
für Kinder**

155 00 33

hilft Tag und Nacht
Helfen Sie mit.

3426 Aeffligen, PC 34-4800-1

Anhang zur Regelung vom Februar 1992

Die Anwesenheit von Kindern ohne Aufenthaltsbewilligung ist in der Regel auf eine Missachtung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen durch die Eltern zurückzuführen. Die nachfolgenden Regeln zur Aufnahme von illegal anwesenden Kindern erfolgen deshalb vornehmlich in deren Interesse. Mit der fremdenpolizeilichen Aufenthaltsregelung der Kinder wird der Entscheid über die Aufenthaltsregelung der Eltern in keiner Weise präjudiziert.

Für die Aufnahme illegal anwesender Kinder gelten folgende Bestimmungen:

1. Halten sich die Eltern erstmals in Graubünden auf, müssen die Kinder aufgrund der gesetzlichen Ausgangslage unter Einräumung einer Ausreisefrist ausgewiesen werden.
2. Halten sich die Kinder zum zweiten oder dritten Mal für eine ganze Saison (9 Monate) in Graubünden auf, ist eventuell zu Lasten der kantonalen Höchstzahlen für einen Elternteil die Erteilung einer Jahresaufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen (Art. 13f der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer; BVO) anzustreben (Art. 18 BVO).
3. Halten sich die Eltern zum vierten Mal für eine ganze Saison in Graubünden auf, ist die Erteilung einer Jahresaufenthaltsbewilligung durch Umwandlung zu prüfen; kommt eine Umwandlung nicht in Betracht,

wird ein Vorgehen nach Ziff. 2 geprüft.

4. Aus Gründen der Rechtsgleichheit muss vor einer Aufenthaltsregelung der Kinder stets ein Gesuch um Nachzug der Familienangehörigen eingereicht werden. Kann diesem Gesuch nicht entsprochen werden, ist eine Ausweisung aufgrund der gesetzlichen Ausgangslage unumgänglich.

Die vorstehende Regelung gilt nur für Saisoniers, welche sich stets im Kanton Graubünden aufgehalten haben.

Für Auskünfte im Zusammenhang mit der Erteilung von Jahresaufenthaltsbewilligungen im Sinne dieser Bestimmungen steht die Fremdenpolizei des Kantons Graubünden (Tel. 081 21 25 25) jederzeit zur Verfügung.



**Rechtschreibreform –
ein wichtiger und lohnender
unterrichtsgegenstand!**

Pro Patria-Sammlungen in Graubünden

Die Pro Patria-Sammlungen werden in Graubünden ausschliesslich von freiwilligen örtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragen. Die Bündner Schulen sind daran in hohem Masse beteiligt.

Als Institution, die sich in erster Linie der Förderung der Kultur widmet, entfaltet Pro Patria in unserem Kanton eine starke und hilfreiche Aktivität. Pro Patria beteiligt sich nachweisbar immer neu und intensiv an der Pflege des reichen bündnerischen Kulturgutes. Die in den letzten Jahren realisierten Projekte reichen von der Landschafts- und Umweltpflege über die Denkmalpflege bis

zur Förderung unserer sprachlichen Vielfalt. Die von Pro Patria getragene Institution der Mütterhilfe beschlägt vor allem für kinderreiche, sozial schwache Familien einen wichtigen Bereich des Sozialwesens.

Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement empfiehlt die Pro Patria-Sammlungen daher und dankt den Mitwirkenden, vor allen den Schulen, für ihre engagierte Mitarbeit.

*Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden,
Regierungsrat Joachim Caluori*

Primarschule Bülach

Wir suchen

eine Lehrkraft für unsere 4. Sonderklasse D

Es handelt sich um ein Vollpensum, das sofort oder an einem zu vereinbarenden Datum, eventuell auf Schuljahr 1992/93, angetreten werden kann.

Da die Stelleninhaberin einem freudigen Ereignis entgegen sieht, wird die Klasse zur Zeit von einem Vikar betreut.

Wenn Sie Interesse haben, diese Kleinklasse, bestehend aus sieben Kindern, zu betreuen, schicken Sie uns Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugnissen und Foto an die Primarschulpflege Bülach, Hans-Haller-Gasse 9, 8180 Bülach. Gerne erteilen wir Ihnen über Telefonnummer 01/860 18 97 weitere Auskünfte.